

Vertrag

vom 06.02.1875

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Cassel und mit Vorbehalt der Genehmigung dieser Behörde ist zwischen dem Königlichen Baumeister Dissmann zu Melsungen Namens der Königlichen Wege Verwaltung und der Gemeinde Wollrode folgender Vertrag abgeschlossen worden. Die Königliche Regierung gestattet der Gemeinde Wollrode die Bepflanzung der Nürnberger Staatsstraße zwischen den Nummer-Steinen von 122 bis 125 mit Obstbäumen gegen den Genuss der Nutzung derselben, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anpflanzung der Bäume geschieht nach Anordnung der Königlichen Wegebaubeamten.
2. Die zu pflanzenden Obstbäume müssen 1,50 Meter im Stamme hoch, gesund und gerade gewachsen sein. Dieselben müssen auf dem Rande der Straße 0,15 Meter vom Graben entfernt, in Zwischenräumen von 6,00 bis 8,00 Meter gesetzt werden. Sie müssen mit 3,50 Meter langen und 0,08 Meter starken Pfählen, welche 2,50 Meter über und 1,00 Meter unter der Erde zu stehen kommen und mit Dornen versehen sein. Die Pfähle müssen so lange erhalten werden, als der Baum einer Stütze bedarf, die Dornen dagegen so lange, bis die Rinde hart genug ist, um nicht mehr vom Wind beschädigt zu werden.
3. Kranke Bäume, auch wenn deren Herstellung zweifelhaft erscheint, müssen sofort entfernt und durch neue ersetzt werden.
4. Die Bäume sind stets von Raupen und Raupennestern sorgfältig zu reinigen.
5. Alle beim Pflanzen und bei der Wartung und Pflege der Bäume auf den Banketten und in den Gräben der Straße verursachten Beschädigungen muss die Gemeinde Wollrode auf eigene Kosten sofort wiederherstellen. Die abgeschnittenen Äste und Reiser müssen weggeräumt werden. Die Fahrbahn darf beim Ausgraben der Bäume nicht mit Erde beschüttet werden.
6. Wenn die Bäume so sehr zusammengewachsen und die Zweige so dicht werden, dass die Fahrbahn der Straße nicht gehörig austrocknen kann; so müssen dieselben nach Vorschrift des Wegebaubeamten gehörig nachgeschnitten werden.
7. Die Baumpflanzung muss überhaupt nach Anordnung des Wegebaubeamten in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden. Bei Streitigkeiten zwischen diesem und der Gemeinde Wollrode über die Anpflanzung und Unterhaltung der Bäume entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges lediglich die Königliche Regierung, deren endlichen Bestimmung über die Anlage und die zur Instandhaltung der Anpflanzung von dem Unternehmer zur Ausführung zu bringenden Leistungen letzterer sich unbedingt zu unterwerfen hat.
8. Leistet die Gemeinde Wollrode innerhalb der ihr zu setzenden Frist dieser Bestimmung der Königlichen Regierung keine Folge, so geht dieselbe der ihr durch die gegenwärtige Urkunde erteilte Befugnis zur Bepflanzung der fiskalischen Straße verlustigt und steht zugleich in der Wahl des Fiskus, von der Gemeinde Wollrode, die Wegnahme der vorhandenen Bäume und wieder Planierung der Straße zu fordern oder dieselben sich anzueignen, in dem der Gemeinde Wollrode nur vorbehalten bleibt, die Erstattung des erweislichen geringsten Wertes der Bäume und des notwendigen Pflanzungsaufwandes zu beanspruchen, soweit dem Fiskus hierdurch eine Bereicherung erfahren würde.
9. Die Früchte und sonstige Nutzung der Baumpflanzung gebühren lediglich der Gemeinde Wollrode so lange das Recht auf die Pflanzung währt.
10. Dem Fiskus bleibt vorbehalten, diese Pflanzungserlaubnis jederzeit zu widerrufen. In diesem Falle muss aber der Gemeinde Wollrode der volle Wert der Pflanzung nach Schätzung durch 3 unparteiische Sachverständige, von denen eine die Königliche Regierung, den andern der Unternehmer und den dritten die beiden ersten Sachverständigen wählen, bezahlt werden.

11. Sollte ein Umbau der Straßenstrecke im Laufe der späteren Zeit von Seiten der Königlichen Regierung angeordnet werden, und hierbei die Pflanzung ruinieren, die angewachsenen Bäume wegen der eventuell als notwendig erachteten Erd-Auf- und Abtragen teilweise entfernt werden müssen, so hat die Gemeinde Wollrode solches auf alleinige Kosten und ohne irgendwelche Entschädigung fordern zu können, unentgeltlich und ohne Widerspruch auf Anordnung der Königlichen Regierung auszuführen.

12. Dagegen soll der Gemeinde Wollrode die Nachpflanzung auf diesen bloßgelegten Stücken, falls solche dem fiskalischen Interesse nicht zuwiderläuft, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

13. Bei etwaiger Ausführung von Staatstelegraphen-Linien an der genannten Straße entlang, verpflichtet sich die Gemeinde Wollrode das anheften an die Bäume, Erweitert dies, um Berührung des Telegraphendrahtes durch Baudröhte zu verhüten, nötig ist, ohne Widerspruch zu gestatten und auf Anweisung selbst ohne Entscheidung zu bewirken.

14. Die Gemeinde Wollrode unterwirft sich für alle aus der Erfüllung dieses Vertrages hervorgehenden Verbindlichkeiten hiermit ausdrücklich der administrativen Erektion mit Ausschluss des Rechtsweges.

15. Die zu diesem Vertrage erforderlichen Stempel und etwaigen Portokosten bezahlt die Gemeinde Wollrode. Die Gemeinde Wollrode erklärt hiermit alle obigen Bedingungen anzunehmen und verpflichtet sich, denselben in allen Teilen pünktlich nachzukommen. Der Königliche Baumeister Dissmann zu Melsungen akzeptiert diese Erklärung im Namen der Königlichen Regierung und ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt nach geschehener Durchlesung von beiden Kontrahenten genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden. Nach erfolgter Genehmigung wird jeder der beiden Kontrahenten ein Exemplar des Vertrages erhalten. So geschehen in Melsungen, dem 6. Februar 1875.

Der Königliche Kreisbaumeister H. Dissmann (zur Beglaubigung).
Proll Bürgermeister, Heinrich Gemeinderat, Bätzing Gemeinderat

Zur Beglaubigung mit dem Anfügen, dass die Unterzeichneten dem Gemeinderat Wollrode bilden. Gesehen und genehmigt.

Wollrode/ Cassel am 6.2.1875,

18.02.75 Königliche Regierung,
Der Königliche Landrat Kluggel

19. Februar 1875. Melsungen

in der Abteilung des Innern.